

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserversorgung in der Gemeinde Müssen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs. 5 a) erhält folgende Fassung:

Der jeweils erste Grundstücksanschluss vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze; zusätzlich, nachträglich hergestellte Grundstücksanschlüsse sind nicht Bestandteil der Abwasseranlagen,

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum in Kraft.

Müssen,

Gemeinde Müssen
Der Bürgermeister